

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaSchVO vom 26. April 2022 (gültig ab dem 1. Mai 2022):

Norm der SächsCoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes, einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Betreten der Einrichtung oder Unternehmens ohne entsprechenden Nachweis oder Tätigwerden in der Einrichtung oder Unternehmen ohne entsprechenden Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro